Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR

06 100 **Hochschulen Allgemein**

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

1. Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.

2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 894 30 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.

3. Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

4. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 100 bis 06 850 umgesetzt werden.

5. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 850 umgesetzt werden.

6. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.

7. Die Regelungen zu Kapitel 06 101 - Zukunfts-/Qualitätspakt bleiben unberührt.

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunst- und Musikhochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 - HSchG 2005) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 5 Abs. 2 HSchG 2005). Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Kapitel 06 520 bis 06 580 sind in den Zukunfts-/Qualitätspakt einbezogen. Hierzu gelten die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 06 101.

1. Grundsätze zum Globalhaushalt

1.1 Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).

1.2 Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen nach dem HBFG verwendet werden.

1.3 Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Dies gilt auch für die Einnahmen der jeweiligen Hochschule nach § 9 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).

1.4 Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.

1.5 Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR

2. Allgemeine Haushaltsvermerke

2.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.

2.2 Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

2.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

2.4 Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

2.5 Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und 5 zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850.

2.6 Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 10	139	Einnahmen aus den Gebühren nach § 9 Studienkonten- und finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren	—	—	—	44 594
119 01	131	Vermischte Einnahmen	120 000	331 800	-211 800	109
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms	—	12 422 700	-12 422 700	12 423
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich . . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgr. 86 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 86.	47 200	71 900	-24 700	75
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards . . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	—
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020 . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	7 700 000	—	+7 700 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Der Titel bleibt zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen.
Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 20:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 30:

Veranschlagt sind die Kompensationsmittel des Bundes, die nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich zugewiesen werden.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Verbuchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Kapitel Titel Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
331 10	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG)	—	21 850 000	-21 850 000	24 600
331 20	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	—	142 700 000	-142 700 000	136 400
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG	57 000 000	—	+57 000 000	—
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)	107 000 000	—	+107 000 000	—
342 00	131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland . .	—	700 000	-700 000	697

Erläuterungen

Zu Titel 331 10:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 331 20:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich Großgeräten an Hochschulen zusammen wirken. Veranschlagt ist die erwartete Bundesbeteiligung.

Zu Titel 331 40:

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Veranschlagt sind die auf das Land NRW entfallenden Kompensationsmittel.

Zu Titel 342 00:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Titelgruppen				
		Titelgruppe 96 Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW				
111 96	131	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 96.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 96	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100	171 867 200	178 076 400	-6 209 200	218 897

Erläuterungen

Zu Titel 111 96:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		A u s g a b e n				
		Personalausgaben				
		Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz) vom 16.02.2002 (BGBl. I. S. 686) die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen, insbesondere Planstellen der betroffenen Kapitel/des betroffenen Kapitels auf die Bundesbesoldungsordnung W umzustellen und den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/ Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.				
422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	—	—	—	94
		Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				

Planstellen

2007	2006	
		Bes.Gr. W 3
2	18	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (18) ohne Besoldungsaufwand
		Bes.Gr. W 2
1	2	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 1 (2) ohne Besoldungsaufwand
3	20	Planstellen
		davon
—		Dienstwohnungsinhaber
		Gliederung nach Laufbahngruppen
3	20	Höherer Dienst
—	—	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

429 00	131	Vergütungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	—	115 100	-115 100	369

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
W 3	Absetzung der Stellen ohne Besoldungsaufwand	–	15
W 3	Verlagerung nach Kapitel 06 260 (Haushaltsvollzug 2006)	–	1
W 2	Verlagerung nach Kapitel 06 260 (Haushaltsvollzug 2006)	–	1
Zusammen		–	17

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Zu Titel 429 00:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2007	Stellensoll 2006	mehr (+) / weniger (–)
Höherer Dienst	–	1	-1
Mittlerer Dienst	–	1	-1
Gesamt	–	2	-2

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kap. 06 160 - LRK-Geschäftsstelle -	–	1
Mittlerer Dienst	kw - Realisierung gemäß HV Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 06 020	–	1
Zusammen		–	2

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW . . . . . Die Mittel sind in Höhe von 3.072.800 EUR gesperrt.	5 495 200	—	+5 495 200	—
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 600	6 600	—	5
547 10	131	Sachausgaben für die IuK-Technik für Verwaltung	—	—	—	837
547 30	131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	—	25 000	-25 000	—
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	32 749 300	32 749 300	—	35 872
685 10	131	Zuschüsse an die Hochschulen für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW . . . . . Mit Einwilligung des Finanzministeriums können die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des Einzelplans umgesetzt werden. **Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.**	3 193 400	451 400	+2 742 000	607
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Landesunfallkasse.	6 285 000	—	+6 285 000	—
686 10	165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	—	115 000	-115 000	109

Erläuterungen

Zu Titel 518 10:

Verlagert aus Kapitel 06 131 Titel 685 10 (UT 4).

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ausfinanziert sind.

Die Mittel in Höhe von 3.072.800 EUR für die folgenden, noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben sind gesperrt:

Maßnahmen	Betrag in EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA	1.278.300
An-/Umbau Geographie (Südbau)	471.200
Aufstockung Institut für Biochemie und Bioinformatik	132.900
Grundinstandsetzung des Geologischen, Mineralogisch-Petrographischen, Kristalographischen Instituts	442.200
Hauptgebäude, 5. BA	748.200
Zusammen	3.072.800

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.
Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 547 10:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 30:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 125 des Hochschulgesetzes vom 14.03.2000 (GV.NW.S.190) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.079
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.922
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.445
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	1.284
Zusammen	7.730

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 125 Abs. 1 HG nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 685 10:

(Vorjahr Titel 518 04))

Zu Titel 685 20:

Als Folge des Hochschulfreiheitsgesetzes entsteht eine unmittelbare Beitragspflicht der Universitäten und Fachhochschulen gegenüber der Landesunfallkasse. Dem Mehrbedarf stehen Einsparungen durch günstigere Tarifbeiträge bei den Universitätskliniken und im Einzelplan 11 gegenüber.

Zu Titel 686 10:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten. Die Bibliothek "Germania Judaica" Köln wird in die Bibliothek der Stadt Köln integriert.

Kapitel Titel Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	274 000	476 500	-202 500	365
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000	25 000	—	100
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef . .	197 800	197 800	—	248
686 54	131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000	3 579 000	+921 000	3 783
686 55	131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat) . . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	5 000 000	4 000 000	+1 000 000	—
698 20	131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 11:

Die IT-Center Dortmund GmbH ist von der Universität Dortmund, der Fachhochschule Dortmund, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der dopro Beteiligungsgesellschaft gegründet worden, um in enger Kooperation zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Region Aus- und Weiterbildung in der angewandten Informatik zu betreiben. Die an der GmbH beteiligten Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung sicher und verleihen nach § 96 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes akademische Grade. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen letztmalig im Haushaltsjahr 2007 finanzieren die Stadt Dortmund und die Wirtschaft die IT-Center Dortmund GmbH.

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der IT-Center Dortmund GmbH:

	2007 EUR	2006 EUR
Ausgaben		
Personalausgaben	398.000	871.000
SächlicheVerwaltungsausgaben	271.000	411.000
Ausgaben für Investitionen	10.000	38.000
Zusammen	679.000	1.320.000

Finanzierung der Ausgaben :	2007 EUR	2006 EUR
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	363.000	691.900
Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	42.000	151.600
Zuwendungen des Landes	274.000	476.500
Zusammen	679.000	1.320.000

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss der Kölner Schule Institut für Publizistik e.V..

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2007 EUR	2006 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	17.162.000	16.980.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	10.630.000	10.520.000
3. Ausgaben für Investitionen	783.000	783.000
4. Umsetzung des Medizinkonzeptes	921.000	–
Zusammen	29.496.000	28.283.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	24.996.000	24.704.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	–
3. Zuwendungen des Landes	4.500.000	3.579.000
Zusammen	29.496.000	28.283.000

Stellenübersicht	2007	2006
Angestellte	460	430
Arbeiter	–	–
Zusammen	460	430

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Ausgaben für Investitionen				
711 51	131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinstituten	—	—	—	6 389
812 13	131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt	—	24 200 000	-24 200 000	31 891
812 15	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Großgeräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteiligung Dritter	—	700 000	-700 000	1 394
893 00	131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	5 000 000	1 000 000	+4 000 000	—
894 12	131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik für Verwaltung, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert	874 800	972 000	-97 200	1 089
894 30	131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). **Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.**	24 200 000	—	+24 200 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 711 51:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 812 13:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 812 15:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 894 12 (Vorjahr Titel 812 21):

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von IuK-Technik für die Hochschulverwaltung.

Zu Titel 894 30:

Veranschlagt sind die Mittel zum Erwerb von Großgeräten f. d. Hochschulen des Landes

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2007 EUR	VE 2007 (fällig 2008) EUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	11.800.000	2.000.000
Datenverarbeitung in den Hochschulen	9.900.000	1.800.000
sonstige Großgerätebeschaffungen	2.500.000	300.000
Zusammen	24.200.000	4.100.000

Das Ministerium ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Titelgruppen				
		Titelgruppe 60 Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere im Bologna-Kontext				
429 60	131	Personalausgaben	—	—	—	18 178
547 60	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	22 494
812 60	131	Investitionen	—	—	—	4 313
		Summe Titelgruppe 60	—	—	—	44 984
		Titelgruppe 62 Frauenförderung				
681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	—	2 013 300	-2 013 300	1 373
685 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	1 375 000	-1 375 000	2 277
		Summe Titelgruppe 62	—	3 388 300	-3 388 300	3 650

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Darstellung beibehalten.

Zu Titelgruppe 62:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Darstellung beibehalten.

Im Übrigen siehe Absatz 2 der Erläuterungen zu Kapitel 06 101 Titelgruppe 81 - Innovationsfonds.

Kapitel Titel Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Titelgruppe 64 Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HG 2006) gelten hier nicht. 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden. 5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird den Hochschulen gestattet, für Zwecke der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die unentgeltliche Nutzung von Liegenschaften sowie die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln durch Forschungseinrichtungen zuzulassen. Ferner wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).				
429 64	131	Sonstige Personalausgaben	1 977 200	2 017 200	-40 000	10 693
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 436 500	2 436 500	—	9 081
681 64	139	Leistungen an Dritte **Verpflichtungsermächtigung: 87 500 EUR.**	74 300	74 300	—	1 979
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	11 427 400	10 437 600	+989 800	4 228
893 64	139	Investitionen Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden.	11 828 200	12 778 000	-949 800	7 171
		Summe Titelgruppe 64	27 743 600	27 743 600	—	33 152
		Titelgruppe 65 Ausgaben für das Rückkehrprogramm für junge Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 893 65 in Anspruch genommen werden. 3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.				
429 65	131	Sonstige Personalausgaben	625 000	—	+625 000	—
547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	125 000	—	+125 000	—
681 65	139	Leistungen an Dritte	250 000	—	+250 000	—
686 65	139	Zuschüsse für laufende Zwecke **Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.**	175 000	—	+175 000	—
893 65	139	Investitionen	75 000	—	+75 000	—
		Summe Titelgruppe 65	1 250 000	—	+1 250 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe sollen Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert werden.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung des Ziel-II-Programms verwendet werden.

Zu Titel 429 64:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2007	Stellensoll 2006	mehr (+) / weniger (–)
Mittlerer Dienst	–	1	-1
Gesamt	–	1	-1

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Mittlerer Dienst	kw - Realisierung gemäß HV Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 06 020	–	1
Zusammen		–	1

Zu Titel 893 64:

(Vorjahr Titel 812 64 und 893 64).

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr von exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Gefördert werden Arbeitsgruppen junger Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr. Die Hochschule, die eine Forscherin oder einen Forscher aufnimmt, trägt einen Eigenanteil in Höhe von 20% der bewilligten Mittel. Begonnen wird ab dem Haushaltsjahr 2007 mit der Förderung von zunächst 5 Forschergruppen. Weitere Gruppen sollen ab dem Haushaltsjahr 2008 jährlich hinzukommen.

Kapitel Titel Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Titelgruppe 66 Bonn-Aachen International Center for Information Technology 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.				
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 256 500	2 256 500	—	2 357
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	300 000	—	200
		Summe Titelgruppe 66	2 556 500	2 556 500	—	2 557
		Titelgruppe 67 German Research School for Simulation Science 1. Die Ausgaben und Verfplichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckunsfähig. 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.				
686 67	139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben. . . . . . **Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.**	600 000	—	+600 000	—
892 67	139	Zuschüsse zu den Investitionen . . . . . . **Verpflichtungsermächtigung: 960 000 EUR.**	640 000	—	+640 000	—
		Summe Titelgruppe 67	1 240 000	—	+1 240 000	—
		Titelgruppe 69 Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
547 69	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen	—	—	—	—
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 69	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an dieser Stiftung.

Zu Titelgruppe 67:

Die German Research School for Simulation Science soll als privatrechtliche GmbH gegründet werden und Partnern insbesondere aus der Wirtschaft offen stehen. Sie soll herausragenden Studierenden eine Master- und Promotionsausbildung anbieten, welche die zusammengeführten Forschungs- und Bildungsressourcen der Träger intensiv nutzt und dadurch ein neues wissenschaftliches Niveau erreicht. Aufgabe der German Research School for Simulation Science ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des weiten Feldes der computergestützten Methodik in Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Anwendung dieser Methoden mit Hilfe von Hoch- und Höchstleistungsrechnern auf ein breites Spektrum anspruchvoller Aufgaben der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.

Die German Research School for Simulation Science soll zu gleichen Teilen durch das Forschungszentrum Jülich, die RWTH Aachen, die Helmholtz-Gemeinschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der zur Förderalismusreform vorliegenden Gesetzesentwürfe, deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2007 angestrebt wird, entfällt die bisherige gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern nach Art. 91 b GG. Die Länder erhalten bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Für diese neue Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund bis 2013 weitere Mittel zur Verfügung.

Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (–) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
		Titelgruppe 70 Hochschulpakt 2020 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Über die Mittel des Hochschulpaktes darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligungen des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.				
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen . . . . . . **Verpflichtungsermächtigung: 155 200 000 EUR.**	10 000 000	—	+10 000 000	—
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen . . . . . . **Verpflichtungsermächtigung: 77 450 000 EUR.**	5 400 000	—	+5 400 000	—
		Summe Titelgruppe 70	15 400 000	—	+15 400 000	—
		Titelgruppe 86 Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich 1. Über die Mittel dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Zuweisung von Kompensationsmittel des Bundes bei Titel 231 30 die Finanzierung gesichert ist. 2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
429 86	139	Personalausgaben	80 000	80 000	—	140
547 86	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 400	63 800	-49 400	11
812 86	139	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 86	94 400	143 800	-49 400	151
		Titelgruppe 96 Ausgaben des Evaluierungsbüros NRW 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Einnahmen bei Titel 111 96 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben der Titelgruppe 96 herangezogen werden.				
429 96	131	Sonstige Personalausgaben	—	597 600	-597 600	737
547 96	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	87 000	-87 000	202
812 96	131	Ausgaben für Investitionen	—	7 700	-7 700	7
		Summe Titelgruppe 96	—	692 300	-692 300	946
		Gesamtausgaben Kapitel 06 100	136 085 600	103 137 200	+32 948 400	168 590
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100	258 197 500	117 485 000	+140 712 500	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Der Bund und die Länder haben sich im Rahmen noch laufender Verhandlungen über die Grundlinien eines Hochschulpakts 2020 für einen Zeitraum von 2007 bis 2010 verständigt. Der Hochschulpakt 2020 soll auf zwei Säulen beruhen:
a) einem Programm zum Ausbau der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, um der steigenden Zahl von Studienanfängerinnen und - anfängern ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu ermöglichen und
b) einer Programmkostenpauschale für erfolgreiche Hochschulforschung, die sich im Wettbewerb um Fördermittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchsetzt.

Zu Titelgruppe 86:

Die Mittel sind zur Durchführung von Fernstudienprojekten im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel werden bei Titel 231 30 vereinnahmt.

Zu Titel 429 86:

Die Mittel sind bestimmt für Mitarbeiter/innen in Lehre und Forschung, wissenschaftliche Angestellte, Sachbearbeiter/innen, Schreibdienst und studentische Hilfskräfte.

Zu Titel 547 86:

Die Mittel sind bestimmt für Lehr- und Lernmittel, Reisekosten, Veröffentlichungen, Werkvertragshonorare, allgemeiner Geschäftsbedarf sowie weitere sächliche Verwaltungsausgaben.

Zu Titelgruppe 96:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Darstellung beibehalten.

Das Evaluierungsbüro ist aufgelöst worden. Die entsprechenden Mittel sind in das Kapitel 06 010 und in verschiedene Hochschulkapitel (Kap. 06 121, Kap. 06 151, 06 160 und 06 690) verlagert worden. Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titel 429 96.

Zu Titel 429 96:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2007	Stellensoll 2006	mehr (+) / weniger (–)
Höherer Dienst	–	9	-9
Gehobener Dienst	–	2	-2
Mittlerer Dienst	–	1	-1
Gesamt	–	12	-12

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Höherer Dienst	kw - Realisierung gemäß HV Nr. 2 zu den Personalausgaben bei Kapitel 06 020	–	2
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 010	–	3
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 121	–	1
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 151	–	1
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 160	–	1
Höherer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 230	–	1
Gehobener Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 160	–	1
Gehobener Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 690	–	1
Mittlerer Dienst	Verlagerung nach Kapitel 06 690	–	1
Zusammen		–	12